



## Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Markus Ganserer, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Gisela Sengl, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Dienstbefreiung bei Geburt eines eigenen Kindes auch für unverheiratete Beamte**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrIV) so zu ändern, dass eine Dienstbefreiung im Umfang eines Arbeitstags unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn auch dann bewilligt werden kann, wenn ein Beamter Vater wird und nicht mit der Mutter des Kindes verheiratet ist.

### **Begründung:**

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrIV) enthält in Abschnitt IV, § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 c) UrIV die Möglichkeit, dass der Dienstvorgesetzte Dienstbefreiung im Umfang eines Arbeitstags unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn bewilligen kann bei der Niederkunft der Ehefrau oder der Lebenspartnerin im Sinn des § 1 Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG). Nach Angaben des statistischen Bundesamts betrug der Anteil der außerehelichen Geburten an allen lebend geborenen Kindern im Jahr 2010 bundesweit 33 Prozent (in Bayern 25,7 Prozent). Von den Erstgeborenen hatten 2010 im Bundesdurchschnitt sogar 43 Prozent nicht verheiratete Eltern. Der Anteil der außerehelichen Geburten hat sich dabei in den letzten 20 Jahren mehr als verdoppelt. Im Sinn der Gleichbehandlung sollte künftig auch in diesen Fällen eine Dienstbefreiung möglich sein. Im Sinne der Regierungserklärung sollten sich nicht die Familien der Arbeitswelt anpassen müssen, sondern umgekehrt. Der öffentliche Dienst in Bayern soll deshalb seine Vorbildfunktion für familienfreundliche Arbeitsbedingungen ausbauen. Weiter heißt es in der Regierungserklärung, dass die ganze Vielfalt der Familienmodelle gefördert werden soll. Die Urlaubsverordnung ist in diesem Punkt der Lebenswirklichkeit der verschiedenen Familienmodelle anzupassen.